**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 24. Januar 2021 für den Geltungsbereich der Diakonie in Bayern**

**1. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR-Bayern;**

**Jahressonderzahlung und Beschäftigungsverbot bzw. Elternzeit   
(§ 40 AVR-Bayern)**

**§ 1**

Die AVR-Bayern, zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 8. Juli 2020, wird wie folgt geändert:

In § 40 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2 MuSchG“ ersetzt.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

**Begründung:**

Seit 1. Januar 2018 ist das Beschäftigungsverbot vor der Geburt in § 3 Abs. 1 MuSchG geregelt und nicht mehr in § 6 Abs. 1. Es handelt sich lediglich um eine formale Rechtsanpassung.

2. **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR-Bayern;**

**Redaktionelle Änderung Entgeltumwandlung für Sachleistungen gemäß § 8 Abs. 2 EStG (§ 49a AVR-Bayern)**

**§ 1**

In § 49a der AVR-Bayern werden in Absatz 2 sowie in der Protokollerklärung zu Absatz 4 die Worte „steuerfreie bzw. pauschal zu versteuernde“ gestrichen.

Außerdem werden in § 49a der AVR-Bayern die Begriffe „Bruttoentgelt“ und „Tabellenentgelt“ vereinheitlicht.

Damit erhalten § 49a Absatz 2 und Absatz 4 der AVR-Bayern die folgende Fassung:

„(2) Bei der Entgeltumwandlung für Sachleistungen wird das Bruttoentgelt des Dienstnehmers / der Dienstnehmerin (z.B. das Tabellenentgelt gemäß Anlage 3 bzw. Anlage 3a bzw. Anlage 4) um den umzuwandelnden Entgeltbetrag herabgesetzt. Der Dienstgeber / die Dienstgeberin gewährt stattdessen ~~steuerfreie bzw. pauschal zu besteuernde~~ Vergütungsbestandteile nach § 8 Absatz 2 EStG.“

„(4) Vor der Entstehung der Vergütungsansprüche im Zuge der Entgeltumwandlung ist der Dienstvertrag entsprechend Absatz 1 bis 3 zu ändern.

**Protokollerklärung zu Absatz 4:**

Die Gehaltsumwandlung aus dem Bruttoentgelt wird steuerlich nur anerkannt, wenn der Dienstvertrag entsprechend geändert wird. Aus dem Dienstvertrag müssen sich der Verzicht auf einen Teil des Bruttoentgelts und die stattdessen vom Dienstgeber / von der Dienstgeberin gewährten ~~steuerfreien bzw. pauschal zu besteuernde~~ Vergütungsbestandteile nach § 8 Absatz 2 EStG ergeben.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft.